



Satzung der Württembergischer Ritter e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Die Württembergischer Ritter".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
4. Der Verein hat seinen Sitz in Niederstotzingen / Stetten ob Lontal.

§ 2 Zweck des Vereins

Sinn und Zweck des Vereins sind:

- Die Erhaltung und Belebung mittelalterlicher Kultur
- Die Hinführung junger Menschen an die Heimat- und Traditionspflege
- Die Erforschung und Archivierung württembergischer Geschichte
- Die Sammlung und Erhaltung historischer Texte, Musik, Lieder, Trachten, Gewänder, Tänze sowie Geräte und Handwerkskunst
- Die Pflege und Förderung des Amateurtheaters zur Aufführung mittelalterlichen Turnierwesens
- Die Mitarbeit an historischen Umzügen
- Die Pflege der mittelalterlichen Reit- und Fechtkunst

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt oben genannte Aufgaben durch Übungsstunden sowie durch Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und gemeinsamen Ausflügen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - a) Davon ausgenommen ist
 1. der Ersatz nachgewiesener und angemessener Aufwendungen im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge für satzungsmäßige Zwecke
 2. ein Sitzungsgeld von € 50 für die Teilnahme an außerordentlichen Vorstandssitzungen über die übliche Anzahl von vier Sitzungen pro Jahr hinaus, max. € 500 im Jahr
 3. eine Reiteraufwandsentschädigung von € 100 pro Auftrittswochenende
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Niederstotzingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke, insbesondere zur Förderung der Heimat und Altertumpflege zu verwenden hat, zu.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jedermann werden, der sich zu den in § 2 aufgeführten Zielen bekennt.
 - a) Nicht aufgenommen werden Personen, die sich in jugendgefährdenden Sekten und sektenähnlichen Einrichtungen betätigen, oder sich in anderer Weise jugendgefährdend verhalten. Hierzu zählen unter anderem Scientologen, satanische Sekten u. ä. Sollte sich ein Mitglied der Württemberger Ritter in diesen Kreisen engagieren, so erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

2. Der Verein unterscheidet zwischen

- a) aktiven Mitgliedern, die regelmäßig durch Teilnahme im historischen Gewand bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen für die Pflege und Förderung des mittelalterlichen Lebens werben, Turniere und Tänze aufführen,
- b) aktive Mitglieder, die in der Vereinsführung und –betreuung tätig sind,
- c) passive Mitglieder, die bereit sind, den Verein bei seinen Aufgaben und Zielen zu unterstützen,
- d) Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, werden durch Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen schriftlich abgelehnt werden und in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft ebenso von der Vorstandschaft widerrufen werden. Gegen die Ablehnung und den Widerruf steht dem Abgelehnten die Anrufung der folgenden Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Mehrheitsbeschluss.

- a) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- b) Jedes aktive Mitglied über 16 Jahren, sowie aktives Ehrenmitglied hat im Verein aktives Wahlrecht. Passive Mitglieder haben ein eingeschränktes Wahlrecht. Sie sind nur wahlberechtigt bezüglich einer Satzungsänderung und bei Auflösung des Vereins.

c) Die Mitgliedschaft endet

- Durch Tod
- Durch Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen möglich. Die Austrittserklärung wirkt nur zum Ende eines Kalenderjahres. Austritt ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft möglich. Noch offene Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben davon unberührt.

• Durch Ausschluss

Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn ein Mitglied

- a) mit Zahlungen des Beitrags länger als 6 Monate trotz Mahnung im Verzug ist,
- b) mit sonstigen Zahlungen trotz Mahnung 3 Monate im Rückstand ist,
- c) gegen die Interessen des Vereins und seiner Satzung verstößt, sich unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder die Belange des Vereins auf andere Weise geschädigt hat.

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung durch die Vorstandschaft Gelegenheit zur Rechtfertigung und zum freiwilligen Austritt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats die Möglichkeit der schriftlichen Anrufung der folgenden Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Mitgliedschaft

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit entscheiden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Gebühren und Beiträgen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Vereinsbeiträge befreit.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - Beisitzer
- 2a) Die Vorstandschaft kann für bestimmte satzungsgemäße Aufgaben einen Geschäftsführer berufen. Dieser ist im Rahmen der von der Vorstandschaft bestimmten Befugnisse allein vertretungsberechtigt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können Fachbeiräte gewählt werden. Der genaue Aufgabenbereich der Fachbeiräte wird vom Vorstand festgelegt.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Es können nur volljährige Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und weiter zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des, die Sitzung leitenden, Vorsitzenden.
9. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, um den organisatorischen Ablauf zu regeln.

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1.a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss fassen zu lassen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist.

§ 10 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Einhaltung der zweiwöchigen Frist zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 1) zu enthalten.

§ 12 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder
 - a) Mitglieder, die an der Versammlung nicht teilnehmen, können ihre Stimme in schriftlicher Form in einem neutralen Umschlag vor der Versammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden abgeben.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

1. Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, in das die gefassten Beschlüsse zur Niederschrift aufgenommen werden.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.